

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 471/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte Else Martha M [REDACTED] geb. I [REDACTED],
H [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 8. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Klägerin beansprucht als Alleinerbin ihres 1967 verstorbenen Ehemannes Dr. Werner H. eine Kapitalentschädigung für den Berufsschaden, den dieser aus rassistischen Gründen durch Verdrängung aus seiner Tätigkeit als angestellter Assistenzarzt in B. erlitten hatte.

Die Entschädigungsbehörde gewährte dem Erblasser durch Vergleich vom 6. Januar 1960 zur Abgeltung des Berufsschadens 22.000 DM Kapitalentschädigung. Nach Verkündung des BEG-Schlussgesetzes hat dieser den Vergleich angefochten. Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist ein weitergehender Anspruch auf Kapitalentschädigung.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Voraussetzungen einer Anfechtung nach Art. III Nr. 3 und IV Nr. 2 in Verbindung

- 3 -

mit Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-SchlussG seien nicht gegeben, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Berechtigte kann einen Vergleich nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlussG anfechten, wenn sich aus einer Gegenüberstellung der früheren und der auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlussG bestehenden Rechtslage ergibt, daß ihm ein weitergehender Anspruch als bisher zusteht (BGH RStW 1970, 139 Nr. 30). Im Streitfall könnte nur die Änderung des § 92 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 56a BEG-SchlussG rechtlich bedeutsam sein. Weder dem Berufungsurteil noch den Gerichts- und Behördenakten, auf deren Inhalt Bezug genommen ist, lassen sich Umstände entnehmen, die den Erblasser von dem Versorgungszuschlag des § 92 Abs. 2 BEG af ausschlossen. Wenn schon nach bisherigem Recht Anspruch auf den Zuschlag bestand, dann hat sich durch das BEG-SchlussG die Rechtslage nicht geändert. Eine Anfechtung des Vergleichs nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlussG mit dem Ziel, eine höhere Kapitalentschädigung festzusetzen, scheidet daher aus.

Auch die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter ein Recht zur Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 BEG-SchlussG verneint hat, enthalten keinen Rechtsverstoß. Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, daß die Vergleichsregelung auf einer Feststellung im Ausland erzielter Einkünfte beruht, die den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs über die Bewertung der Kaufkraft widerspricht. (Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-SchlussG). Das Berufungsgericht ist auf Grund eingehender Würdigung der Parteiverhandlungen, die zum Vergleichsabschluß geführt haben, zu der Überzeugung gelang, daß der Vergleich nicht von einer falschen Bewertung der Kaufkraft einer ausländischen Währung zum Nachteil des Erblassers beeinflusst worden ist. Diese Fest-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist im Revisionsrechtssatz nicht nachzuprüfen. Auf die von der Klägerin gestellten Rechtsfragen kommt es daher nicht an.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Renkel